



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn

Wehrbereichsverwaltung Nord

Oberfinanzdirektion Niedersachsen BL

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
- Bundesbauabteilung -

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Beauftragter Bundesbau -

Finanzministerium Schleswig Holstein  
Amt für Bundesbau

Die Senatorin für Finanzen, Bremen  
Geschäftsbereich Bundesbau  
- Referat 05 -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung

Bundesrechnungshof

Bundesministerium der Finanzen

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bundesamt für Wehrverwaltung

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

Streitkräfteamt

Infrastrukturstab Nord

Niedersächsisches Finanzministerium

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

**Dr. Andreas Struzina**

Referatsleiter WV III 5

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49(0)228-99-24-3242 / 3453

FAX +49(0)228-99-24-5045

E-MAIL [bmvgwvIII5@bmvvg.bund.de](mailto:bmvgwvIII5@bmvvg.bund.de)

BETREFF **Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)**

hier: Änderung der Verfahren für die Durchführung der Baumaßnahmen des BMVg nach RBBau Abschnitt L 1

BEZUG 1. Dachvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) im Geschäftsbereich des BMVg vom 17. April 2009

2. WV III 1 – 10-01-01/00 vom 12. April 2011, Liegenschaftsübergang auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Abschluss von Mietverträgen im Wehrbereich Nord

ANLAGEN 6

Gz WV III 5 – Az 68-03-03/12

DATUM Bonn, 15. April 2011

In der zwischen BMVg und BMF sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur Umsetzung des BImA-Gesetzes im Geschäftsbereich BMVg am 17. April 2009 geschlossenen Dachvereinbarung werden Regelungen getroffen, die eine Integration der Zuständigkeiten der BImA in das Verfahren für Bauangelegenheiten des BMVg nach den Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Abschnitt L 1 zu A bis K 15, erforderlich machen. Die notwendigen Anpassungen des Abschnitts L 1 der RBBau führe ich hiermit ein.

Da zur Zeit auch die Abschnitte E und F der RBBau überarbeitet werden, werde ich die daraus resultierenden weiteren Änderungen des Abschnitts L 1 nach Einführung der neu gefassten Abschnitte E und F bekannt geben.

Der Übergang der Liegenschaften ist für den Wehrbereich Nord ab Januar 2011 erfolgt und für die Wehrbereiche Ost und Süd 2012, für den Wehrbereich West 2013 geplant. Unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der einzelnen Mietverträge übernimmt die BImA zum 1. April 2011 die Liegenschaften im Geschäftsbereich der WBV Nord mit allen Rechten und Pflichten.

Die Anlagen 1 – 5 beschreiben die in rot gekennzeichneten Änderungen bzw. Ergänzungen auf Basis der RBBau zu den folgenden Abschnitten:

Anlage 1: L 1 zu A - Organisation und Aufgaben -

Anlage 2: L 1 zu B - Eingliederung der Bauaufgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben -

Anlage 3: L 1 zu C - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -

Zur Bauunterhaltung ist grundsätzlich die BImA verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht einem Dritten auferlegt ist oder eine Sonderregelung besteht. Der BImA obliegt die Planung, Steuerung, Mittelbewirtschaftung sowie das Controlling der Bauunterhaltung.

Für die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen (BU-Maßnahmen) sieht die Dachvereinbarung das Regelverfahren und das Budgetverfahren vor und unterscheidet zwischen Mietvertragsgegenstand und allen übrigen Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind ( z.B. nutzerspezifische Anlagen, Einrichtungen und Einbauten). Die BImA ist verantwortlich für die Bauunterhaltung aller baulichen Anlagen einschließlich der technischen Anlagen und Außenanlagen am Mietvertragsgegenstand (Regelverfahren). Diese Ausgaben werden im Wirtschaftsplan der BImA veranschlagt. Die BImA beauftragt die Bauverwaltung mit der Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen in ihrem Namen und auf ihre Rechnung.

...

Das BMVg ist zuständig für BU-Maßnahmen aller übrigen Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, und kann sich hier bei technisch einfachen Arbeiten des eigenen Personals bedienen oder die Bauverwaltung beauftragen.

Technisch einfache Arbeiten am Mietvertragsgegenstand, für deren Durchführung gemäß RBBau Ziffer C 3.1.5. bauordnungsrechtliche, gestalterische oder ingenieurtechnische Kenntnisse nicht erforderlich sind, sollen durch die hausverwaltende Dienststelle durchgeführt werden, soweit diese über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. (Budgetverfahren). Zur Sicherstellung der Liquidität wird dem BMVg von der BImA ein Budget in Höhe von derzeit 15 % des vereinbarten kalkulatorischen Anteils für BU-Maßnahmen in der Grundmiete bereitgestellt. Das BMVg verteilt dies auf die WBV und diese wiederum verteilt es bedarfsgerecht auf die hausverwaltenden Dienststellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Die Vorschüsse werden durch die Bundeswehr gegenüber der zuständigen Hauptstelle der BImA auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages abgerechnet. Aus diesem Budget werden durch die Territoriale Wehrverwaltung vorab bei nachträglicher Rechnungslegung gegenüber der BImA Einzelmaßnahmen bis 7.500 €(ohne Personalkosten der Bundeswehr) finanziert, sofern diese Maßnahmen nicht über die Bauverwaltung beauftragt werden und die Bundeswehr sie ganz oder teilweise mit eigenem Personal durchführt bzw. Dritte mit der Durchführung dieser Leistungen beauftragt.

Das BMVg handelt bei Abschluss von entsprechenden Verträgen mit dritten Auftragnehmern (Lieferungen und Leistungen - auch Materialbeschaffungen) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Diese Verträge verpflichten und berechtigen das BMVg, mithin nicht die BImA. Eventuelle Mängelansprüche oder Leistungsstörungen verfolgt das BMVg als Auftraggeber.

Für jede unvorhergesehene (Sofortmaßnahme) wie geplante BU-Maßnahme ist daher festzustellen, ob es sich um Bauunterhaltung an einem Mietvertragsgegenstand oder um eine Anlage oder Außenanlage handelt, die nicht Mietvertragsgegenstand ist.

Handelt es sich um einen Mietvertragsgegenstand, wird bei den geplanten Maßnahmen im Rahmen der jährlichen BBN-Begehungen unter Beteiligung BImA, hausverwaltender Dienststelle und Bauverwaltung festgelegt, wer die Bauunterhaltungsarbeiten durchführt. Ist die Einschaltung der Bauverwaltung erforderlich, wird die BU-Maßnahme durch diese im Regelverfahren im Namen und auf Rechnung der BImA durchgeführt. Ist die Einschaltung der Bauverwaltung aus ingenieurtechnischen Gründen nicht erforderlich, ist zu prüfen, ob die Kostenschätzung der BU-Maßnahme 7.500 €(ohne Personalkosten) überschreitet. In diesem Falle wird die BU-Maßnahme im Regelverfahren durchgeführt. Unterschreitet die Kostenschätzung 7.500 € so soll die Baumaßnahme im Budgetverfahren durch die Bundeswehr durchgeführt werden.

Bei BU-Maßnahmen einer Anlage oder Außenanlage, die nicht Mietvertragsgegenstand ist, wird im Rahmen der jährlichen BBN-Begehungen festgelegt, ob es sich um technisch einfache Arbeiten (s.g. Kleiner Baubedarf) handelt, die die hausverwaltende Dienststelle selbst ausführen kann, oder solche, die durch die Bauverwaltung ausgeführt werden. Hierzu gilt L 1 zu C 3.1.5 (19. Austauschlieferung ) und C 3.2.

...

Für Bauunterhaltungsmaßnahmen des BMVg wird ein modifiziertes Muster 8 c eingeführt (sh. Anlage 6 – Modifiziertes Muster 8 C für Bauunterhaltungsmaßnahmen des BMVg).

Anlage 4: L 1 zu D - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit **anderen Hauptbedarfsträgern** („militärische Baumaßnahmen“) -

Anlage 5: L 1 zu E - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit **anderen Hauptbedarfsträgern** („militärische Baumaßnahmen“) -

Die Verfahren für investive Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten unterscheiden sich nach Baumaßnahmen in Liegenschaften mit dem **Hauptbedarfsträger Territoriale Wehrverwaltung (TerrWV)** („nicht-militärische Baumaßnahmen“) und nach Baumaßnahmen in Liegenschaften mit anderen **Hauptbedarfsträgern** („militärische Baumaßnahmen“). Bei Baumaßnahmen in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern ist das BMVg Maßnahmenträger<sup>1</sup>. Dies trifft auf ca. 95 % aller investiven Baumaßnahmen zu. Diese Baumaßnahmen werden weiterhin aus dem Einzelplan 14 finanziert. Baumaßnahmen in Liegenschaften mit dem Hauptbedarfsträger TerrWV liegen in der Verantwortung der BImA und werden von der BImA als darlehenfinanzierte Baumaßnahmen aus dem Einzelplan 60 durchgeführt.

Die Unterscheidung hängt von der Zuordnung der Liegenschaft zum jeweiligen **Hauptbedarfsträger** ab. Eine Liegenschaft kann durch mehrere Bedarfsträger genutzt werden, ist jedoch nur einem Hauptbedarfsträger zugeordnet. Entweder wird die Liegenschaft damit der TerrWV oder anderen Hauptbedarfsträgern zugeordnet, z.B.:

Der Neubau eines Bürogebäudes für das Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) innerhalb einer Kaserne, die einem anderen Hauptbedarfsträger zugeordnet ist, ist eine Baumaßnahme der TerrWV, die aber wie eine „militärische Baumaßnahme“ behandelt wird und somit aus dem Epl 14 zu finanzieren ist. Eine Baumaßnahme für den Infrastrukturstab, der mit der WBV in einem Dienstgebäude untergebracht ist, wird der TerrWV zugeordnet.

Bei Kleinen und Großen Baumaßnahmen in Liegenschaften mit anderen **Hauptbedarfsträgern** („militärische Baumaßnahmen“) beteiligt die WBV die BImA bereits in der Planungsphase. Bei Großen Baumaßnahmen übersendet die WBV die 4. Ausfertigung der ES - Bau - Teil I-V der BImA zur Kenntnis. Die 4. Ausfertigung verbleibt bei der BImA. Die BImA erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und übersendet diese in dreifacher Ausfertigung an die OTI.

Die Verfahren L 1 zu D und E – Investive Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit dem Hauptbedarfsträger TerrWV („nicht-militärische Baumaßnahmen“) – werde ich zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geben.

Zum Zeitpunkt des Liegenschaftsübergangs haushaltsmäßig anerkannte investive Baumaßnahmen (BAST 280) werden noch durch das BMVg zu Ende geführt.

---

<sup>1</sup> Maßnahmenträger ist die Behörde oder Einrichtung, die die Ausgaben zur Deckung des Unterbringungs- oder Baubedarfs in ihrem Haushalts-/Wirtschaftsplan veranschlagt. Maßnahmenträger ist ein Begriff der zukünftigen Abschnitte E und F. Bisher ist BImA gemäß Abschnitt L 5 Maßnahmenträger.

Für eine Evalierung der Verfahren bitte ich erstmals um Ihren Erfahrungsbericht zum 30. Oktober 2011.

Im Auftrag

Andreas Struzina  
15.04.11

Dr. Struzina

## **L 1 zu A      Organisation und Aufgaben**

### **Zu A 1 Organisation**

Oberste Technische Instanz (OTI) für alle Verteidigungsbauaufgaben im Geschäftsbereich des BMVg ist das BMVg. OTI für Bauangelegenheiten für den 1. und 2. Dienstsitz des BMVg ist das BMVBS.

Der Bedarfsträger für alle Verteidigungsbauaufgaben wird in der Obersten Instanz durch das BMVg, in der Mittelinstanz durch die Wehrbereichsverwaltung (WBV) als federführende Dienststelle und in der Ortsinstanz durch die hausverwaltende Dienststelle vertreten.

Die Durchführung der Verteidigungsbauaufgaben erfolgt:

- grundsätzlich durch die Bauverwaltungen der Länder, **im Land Berlin durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)**
- auf dem Gebiet des Wasserbaues durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes; die Durchführung richtet sich nach den RBBau in Verbindung mit den allgemeinen Dienstvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV - WSV 2107, in der jeweils gültigen Fassung),
- auf dem Gebiet des Straßenbaues durch die Straßenbauverwaltungen der Länder.

Den Bauverwaltungen der Länder **sowie dem BBR** obliegt jedoch die Durchführung:

- von Straßenbaumaßnahmen innerhalb von Anlagen der Bundeswehr (Bw),
- von Baumaßnahmen für Erschließungsstraßen bis zum Anschluss an eine klassifizierte Straße, soweit zwischen BMVg und BMVBS in Ausnahmefällen keine abweichende Regelung vereinbart wird.
- in besonderen Fällen. Diese werden zwischen BMVg und den beteiligten Fachverwaltungen, die durch die Obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmt werden, vereinbart.

Das Verfahren bei der Durchführung der Verteidigungsbaumaßnahmen durch die zuvor genannten Verwaltungen richtet sich nach deren Vorschriften und ihren besonderen Vereinbarungen mit dem BMVg. Besonderheiten der Wehrtechnik (erprobungsobjektbezogene Baumaßnahmen und Baumaßnahmen in Verbindung mit Gerätebeschaffungsmaßnahmen) werden durch gesonderten Erlass geregelt.<sup>2</sup>

Stehen Bauaufgaben des BMVg mit Bauaufgaben der Länder im Zusammenhang, stimmen die Verwaltungen die Durchführung untereinander ab.

**Auf der Grundlage der Dachvereinbarung ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten für die Baumaßnahmen.**

**Die Zuständigkeit für investive Baumaßnahmen entscheidet sich danach, ob es sich um Baumaßnahmen in Liegenschaften mit dem Hauptbedarfsträger Territoriale Wehrverwaltung („nicht-militärische Baumaßnahmen“) oder um Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“) handelt. Über die Zuordnung entscheidet BMVg.**

---

<sup>2</sup> BMVg WV III 5 Az 45-01-01/70 vom 23. März 2011

Für investive Baumaßnahmen in Liegenschaften mit dem Hauptbedarfsträger Territoriale Wehrverwaltung („nicht-militärische Baumaßnahmen“) ist die BImA Maßnahmenträger<sup>3</sup> (gem. Abschnitt L 5 RBBau). Sie werden von der BImA als darlehenfinanzierte Baumaßnahmen aus dem Einzelplan 60 durchgeführt.

Für investive Baumaßnahmen in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“) ist das BMVg Maßnahmenträger. Sie werden als Baumaßnahmen der Bundeswehr aus dem Einzelplan 14 finanziert und von der Bauverwaltung durchgeführt. Die BImA berät im Rahmen ihrer Eigentümerinteressen sowie im Hinblick auf die Kosten im Rahmen des späteren Betriebes und der Bauunterhaltung. Hierzu beteiligt die WBV die BImA bereits bei der Planung, ohne dass sich daraus Verzögerungen ergeben dürfen. Dies gilt auch, soweit die Baumaßnahme im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) erfolgt.

Das Planungs- und Organisationsrecht sowie die Stationierungshoheit des BMVg bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für die gesamtplanerische Verantwortung einschließlich der Priorisierung der Bedarfsforderungen zur Erfüllung seines grundgesetzlichen Auftrages. Im Verhältnis zur BImA werden die Qualität, der Umfang und die Dauer des Liegenschaftsbedarfs ausschließlich durch die Bundeswehr als Mieter bzw. Nutzer bestimmt.

Der Betrieb der Dienstliegenschaften, mit Ausnahme ÖPP-Maßnahmen, erfolgt auch nach dem Eigentumsübergang durch Personal der Bundeswehr. Dies umfasst die operative Durchführung des technischen und infrastrukturellen Gebäude- bzw. Liegenschaftsmanagements sowie die Ver- und Entsorgung. Ihr obliegt auch die Betreiberverantwortung.

---

<sup>3</sup> Maßnahmenträger ist die Behörde oder Einrichtung, die die Ausgaben zur Deckung des Unterbringungs- oder Baubedarfs in ihrem Haushalts-/Wirtschaftsplan veranschlagt. Maßnahmenträger ist ein Begriff der zukünftigen Abschnitte E und F. Bisher ist BImA gemäß Abschnitt L 5 Maßnahmenträger.

## **L 1 zu B      Eingliederung der Bauaufgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben**

### **Zu B 2.1 Allgemeines**

Die Haushaltsmittel für BU-Maßnahmen für den Mietvertragsgegenstand im Budgetverfahren (vgl. L 1 zu C 1) werden BMVg aus dem Wirtschaftsplan der BImA bereitgestellt. BMVg weist die Haushaltsmittel den WBV und diese den hausverwaltenden Dienststellen zu.

Die Haushaltsmittel für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C für alle übrigen Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, wie z.B. nutzerspezifische Anlagen, Einrichtungen und Einbauten (gem. Anlage 11 zur Dachvereinbarung) werden von der WBV der hausverwaltenden Dienststelle zugewiesen. Diese stellt den Bauverwaltungen auf der Grundlage einer unter Einbeziehung des Nutzers und der BImA gemeinsam erstellten Prioritätenliste die erforderlichen Haushaltsmittel für die durch die Bauverwaltungen durchzuführenden Bauunterhaltungsmaßnahmen liegenschaftsbezogen zur Verfügung. Bei Zuweisung an die Bauverwaltungen wird die WBV nachrichtlich beteiligt.

Für Bauunterhaltungsmaßnahmen für den Mietvertragsgegenstand und für investive Baumaßnahmen nach Abschnitt D bzw. E in Liegenschaften mit dem Hauptbedarfsträger Territoriale Wehrverwaltung („nicht-militärische Baumaßnahmen“) mit Ausnahme der nutzerspezifischen Anlagen, Einrichtungen und Einbauten nach Anlage 11 der Dachvereinbarung sind die Regelungen der RBBau Abschnitt L 5 zu B zu berücksichtigen.

## **L 1 zu C      Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

### **Zu C 1 Allgemeines**

Die BImA ist verantwortlich für die Bauunterhaltung am Mietvertragsgegenstand (Regelverfahren). Technisch einfache Arbeiten gemäß Abschnitt C Ziffer 3.1.5 am Mietvertragsgegenstand können durch die hausverwaltende Dienststelle durchgeführt werden (Budgetverfahren). Die erforderlichen Haushaltsmittel werden aus dem Wirtschaftsplan der BImA zur Verfügung gestellt.

Das BMVg ist verantwortlich für die Bauunterhaltung aller übrigen Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, wie z. B. nutzerspezifische Anlagen, Einrichtungen und Einbauten (gem. Anlage 11 zur Dachvereinbarung) sowie für die sog. „Rest-Bauunterhaltung“, wie z.B. Altlastensanierung, Unterhaltungsbaggerungen, Entmunitionierung. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden weiterhin aus dem Einzelplan 14 bereitgestellt.

### **Zu C 1.2 Allgemeines**

Die Pflege des Freigeländes wird durch den Geländebetreuungsdienst der hausverwaltenden Dienststelle wahrgenommen. Verträge mit Fremdfirmen sind nur abzuschließen, sofern die hausverwaltende Dienststelle diese Pflege nicht mit eigenem Personal durchführen kann. Die Verträge werden von der hausverwaltenden Dienststelle in eigener Zuständigkeit geschlossen.

### **Zu C 2 Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben**

#### **Bauunterhaltung für den Mietvertragsgegenstand – Regelverfahren**

Die Ausgaben für Bauunterhaltung nach dem Regelverfahren werden im Wirtschaftsplan der BImA veranschlagt.

Im Regelverfahren beauftragt die BImA in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach vorheriger organisatorischer Abstimmung mit der hausverwaltenden Dienststelle (Terminabstimmung, Besichtigungen etc.) die Bauverwaltung mit der Durchführung der BU-Maßnahme. Dabei ist zur wirtschaftlichen Umsetzung der Bauunterhaltungsarbeiten eine Bündelung der Maßnahmen auf Grundlage der BBN anzustreben.

Die BImA übernimmt die fertiggestellten Maßnahmen und übergibt sie an die hausverwaltende Dienststelle und diese weiter an den Nutzer.

BU-Maßnahmen, die sowohl investive, d.h. werterhöhende, als auch substanzerhaltende, d.h. nicht werterhöhende Bestandteile enthalten, können bis zu einem Kostenaufwand der gesamten Maßnahme in Höhe von 15.000 € über die Bauunterhaltung abgerechnet werden. Bei BU-Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 15.000 € sind die investiven, d.h. werterhöhenden Anteile durch die Bauverwaltung bei der Abrechnung gesondert auszuweisen. Im Übrigen gelten die Regelungen der RBBau Abschnitt L5 zu B.

Die Abrechnung von BU-Maßnahmen nach dem Regelverfahren erfolgt nach Abschnitt L 5.

### **Bauunterhaltung für den Mietvertragsgegenstand - Budgetverfahren**

Die Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung nach dem Budgetverfahren werden dem BMVg aus dem Wirtschaftsplan der BImA zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung von Abschnitt C Ziffer 3.1.5. RBBau kann im Rahmen des Budgetverfahrens die hausverwaltende Dienststelle BU-Maßnahmen am Mietvertragsgegenstand bis zu einer Höhe von 7.500 € je Einzelmaßnahme (ohne Personalkostenanteile) in Abstimmung mit der BImA in eigener Zuständigkeit ganz oder teilweise mit eigenem Personal durchführen bzw. Dritte mit der Durchführung der Leistungen beauftragen, ansonsten gilt das Regelverfahren.

### **Bauunterhaltung für Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind**

Die Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung für Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, werden im Einzelplan 14 des BMVg veranschlagt. Die Bewirtschaftung obliegt der Bundeswehr.

Diese BU-Maßnahmen werden nach Abschnitt C durchgeführt. Werden hierdurch Mietvertragsgegenstände berührt, ist die BImA in das Verfahren einzubinden.

Die Veranschlagung der Ausgaben durch BMVg erfolgt unter anderem für folgende Zweckbestimmungen:

- a) nutzerspezifische Anlagen, Einbauten und Einrichtungen, inklusive nutzerspezifische Anlagen, Einbauten und Einrichtungen bei Soldatenheimen, die durch den Bund auf einem Grundstück des Bundes errichtet wurden,
- b) Unterhaltung der von Dritten gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich Zubehör für Auslandsliegenschaften,
- c) Geländebetreuung einschließlich Unterhaltungsbaggerung,
- d) Ersatz und Ergänzung des Zubehörs zu Grundstücken und baulichen Anlagen,
- e) Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Bw-eigene Straßen) und Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht bei vorbereiteten Sperren,
- f) Gefahrenabwehr und Gefahrenbeseitigung sowie Sicherung und Sanierung von Altlastenflächen,
- g) Unterhaltungskosten für Liegenschaften, die von der BImA für Zwecke des Verteidigungsressorts freigehalten werden sowie für die Abwicklung von Vertragsschäden in ehemaligen angemieteten Depots,
- h) Unterhaltungskosten für Soldatenheime, die durch den Trägerverein mit Darlehensmitteln des Bundes auf einem Grundstück des Bundes oder eines Trägerverbandes bzw. eines Dritten errichtet wurden.

Für die Ermittlung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Bundeshaushalt gilt Folgendes:

Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich für sämtliche von ihr zu unterhaltende Liegenschaften eine Ausgabenanmeldung - Bau - AABau -1A- in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. **Hierbei sind die Ausgaben nach den Zweckbestimmungen a) – h) aufzuschlüsseln.**

Die AABau -1A- ist der WBV zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen. Die WBV fasst die ihr von den hausverwaltenden Dienststellen genannten Summen zusammen und verwendet dazu

ebenfalls die Ausgabenanmeldung - Bau - AABau -1A-. Die AABau -1A- ist BMVg zum dem von ihm zu bestimmenden Termin vorzulegen.

Sh. auch 3.1.1 und 3.1.2 Abschnitt C

### **Zu C 3 Feststellung des Baubedarfs - Baubegehung**

zu C 3.1.3 An der Baubegehung zur Feststellung des BU-Bedarfs haben teilzunehmen:

- die BImA
- die hausverwaltende Dienststelle
- die nutzende Dienststelle
- die Baudurchführende Ebene und - soweit notwendig - Sonderfachleute.

Die BImA leitet die Baubegehung als Eigentümerin gemeinsam mit der hausverwaltenden Dienststelle. Die hausverwaltende Dienststelle organisiert die Begehung und vereinbart rechtzeitig mit den Beteiligten den Termin zur Begehung. Die Bauverwaltung hat erforderlichenfalls auf die Begehung nachweislich hinzuwirken.

### **zu C 3.1.5 Baubegehung**

Technisch einfache Arbeiten \*) sollen von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden, sofern sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Arbeiten, die ingenieurtechnische Kenntnisse erfordern, können im Einvernehmen mit den Bauverwaltungen den hausverwaltenden Dienststellen übertragen werden, sofern sie über qualifiziertes Personal des gehobenen technischen bzw. höheren technischen Dienstes verfügen. Für Baubegehungen der Außenanlagen sind ggf. andere als die unter C 3.1.1 genannten Zeitabstände einzuhalten.

### **Zu C 3.2 Baubedarfsnachweisung - BBN -**

Anlässlich der Baubegehung fertigen die hausverwaltende Dienststelle und die Baudurchführende Ebene in Abstimmung mit der BImA je Liegenschaft eine gemeinsame BBN nach Muster 8 C und ggf. je Gebäude oder baulicher Anlage eine Überwachungsliste an, die der Bauaufsichtsakte (RBBau K 14 Nr. 5) beizufügen ist (vgl. RÜV).

Die BImA legt in Abstimmung mit den beteiligten Stellen die Rangfolge der geplanten BU-Maßnahmen für den Mietvertragsgegenstand fest und erstellt auf Basis der BBN einen 5-Jahres-Plan für die notwendige BU. Sie entscheidet hierbei im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Besonderheiten, die sich aus § 7 der Dachvereinbarung (NATO) ergeben, sind dabei zu berücksichtigen.

Die BU-Maßnahmen und deren Kosten sind nach Muster 8 C getrennt

- für den Mietvertragsgegenstand, differenziert nach Regelverfahren und Budgetverfahren und
- für Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, differenziert nach technisch einfachen Arbeiten (Ausführung hausverwaltende Dienststelle) und solchen, die durch die Bauverwaltung durchgeführt werden aufzunehmen.

---

\*) Technisch einfache Arbeiten sind insbesondere Instandhaltung an Fenstern, Installationen und dgl. sowie einfache Leistungen der Gewerke Mauer-, Putz-, Fliesen-, Anstricharbeiten und dgl. Bezüglich Verschönerungsarbeiten durch die Truppe vgl. Erlass BMVg FÜ S V 6 - Az 40-20-10 / 11 vom 28.06.1996 / WV / U III 1 - Az 68-03-05 / 00 vom 29.10.1996.

Bei der Ermittlung der Kosten für die BU-Maßnahmen, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden sollen, berät die Baudurchführende Ebene die hausverwaltende Dienststelle.

**zu C 3.2** Technisch einfache Arbeiten an **nutzerspezifischen Anlagen, Einbauten und Einrichtungen**, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden, sind in der gemeinsam aufzustellenden BBN an erster Stelle als "Kleiner Baubedarf" und die Kosten dafür als Pauschale aufzuführen.

**Zu C 4 Mittelanforderung - Bau - MABau -**

Für das Regelverfahren, das Budgetverfahren sowie bei BU-Maßnahmen für Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, entfällt die Aufstellung und Vorlage der MABau.

**Zu C 6 Unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten (Sofortmaßnahmen)**

Ergänzend zu den RBBau Abschnitt C Nr. 6.2 gilt:

Sofern es sich um Sofortmaßnahmen am Mietvertragsgegenstand handelt, stellt die BImA die Mittel bereit.

## **L 1 zu D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“)**

### **Zu D 1 Allgemeines**

Für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“) ist BMVg Maßnahmenträger<sup>5</sup>.

Für die Zuordnung ist die Kostenhöhe der jeweiligen baulichen Maßnahme maßgebend, unabhängig davon, ob innerhalb einer Liegenschaft / Teilliegenschaft weitere Kleine oder Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur selben Zeit durchgeführt werden. Eine Teilung Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 1.000.000,- € ist unzulässig.

Die Bestimmungen für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten auch für besonders dringende Maßnahmen des NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NSIP) in von der Bundeswehr genutzten Anlagen, soweit sie mit nationalen Mitteln vorfinanziert werden.

### **Zu D 2 Ermittlung des Baubedarfs und Veranschlagung der Ausgaben**

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden von der hausverwaltenden Dienststelle im IT-Fachinformationssystem Bw erfasst. Aufstellung und Vorlage der AABau - 2A - und - 2B - entfallen.

Die Fortschreibung der Investitionskosten und der Terminplanung für die Baudurchführung erfolgt durch die WBV in gemeinsamen Besprechungen mit der militärischen und zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinanz und den Bauverwaltungen. **Die BImA wird hierüber unterrichtet, eine Teilnahme ist ihr freigestellt.**

Die Anpassung an die aktuelle Entwicklung ist im **IT-Fachinformationssystem Bw** durchzuführen. Die Bauverwaltungen informieren zeitnah die WBV. Die WBV ist für die **Kosten- und Terminverfolgung** zuständig.

Der Infrastrukturbedarf ist auf der Grundlage der Infrastrukturforderung der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Bauunterlage (analog E 2 und F 1, ggf. in vereinfachter Form) im Einzelnen zu erläutern und zu begründen. Die Bauunterlage muss alle relevanten Detailangaben enthalten, die eine vollständige Kostenermittlung, eine zügige Prüfung und Anerkennung sowie eine rationelle Bauplanung ermöglichen.

Die Bauunterlage, Teil I-IV, ist von der hausverwaltenden Dienststelle mit der fachlichen Unterstützung der Bauverwaltung **unter Einbindung der BImA** zu erstellen. Soll von der Infrastrukturforderung abgewichen werden, beteiligt sie die den Bedarf fordernde Dienststelle.

Für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die auf anerkannten Grundlagen basieren und der Erneuerung der Substanz bei Erhalt der Zweckbestimmung dienen, erstellt die WBV **unter Einbindung der BImA** die Bauunterlage, Teil I-IV (ggf. in vereinfachter Form). Das übrige Verfahren bleibt unberührt.

---

<sup>4</sup> Liegenschaften anderer Hauptbedarfsträger sind alle Liegenschaften, in denen die Territoriale Wehrverwaltung nicht Hauptbedarfsträger ist.

<sup>5</sup> Maßnahmenträger ist ein Begriff der zukünftigen Abschnitte E und F. Bisher ist BImA gemäß L 5 Maßnahmenträger.

Fachbehörden und interne / externe Fachleute besonderer Fachrichtungen einschließlich der Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV sind bei der Aufstellung und Anerkennung der Bauunterlage, Teil I-IV, frühestmöglich zu beteiligen.

Die Prüfung und Anerkennung der Bauunterlage, Teil I-IV, erfolgt durch die WBV. Dabei beteiligt sie die jeweilige militärische oder zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz **und gibt der BImA Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese wird Bestandteil der Bauunterlage.**

Die WBV leitet die anerkannte Bauunterlage, Teil I-IV, an die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltungen zur Erstellung des Teils V (Pläne und Kostenermittlung). Diese bestimmt Art und Umfang des Teils V der Bauunterlage. **D 3.1 bleibt im Übrigen davon unberührt.**

Änderungen der anerkannten Bauunterlage sind nur aus erheblichen Gründen zulässig (s. E 5.1). Sie bedürfen der Anerkennung der WBV und der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz, ggf. auch der beteiligten Fach- und Aufsichtsbehörde / Fachleute besonderer Fachrichtungen.

### **Zu D 3 Planung und Ausführung der Baumaßnahmen**

Das Einverständnis zur Bauunterlage erteilt bei:

- Baumaßnahmen bis 125.000,- € die hausverwaltende Dienststelle,  
Die hausverwaltende Dienststelle beteiligt dabei den Kasernenkommandanten (KasKdt) / Dienststellenleiter.
- Baumaßnahmen über 125.000,- € die WBV.  
Die WBV beteiligt die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz.

**Nach verwaltungsseitiger und fachtechnischer Prüfung bestätigen die WBV und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz mit dem Aufstellungsvermerk (Muster 7) die Übereinstimmung der baufachlichen Unterlagen mit der Bedarfsbeschreibung.**

**Die BImA erhält von der WBV Muster 6 und Muster 7 zur kalkulatorischen Mietwertermittlung.**

### **Überschreitung der Kostengrenze**

Wird bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Kostengrenze nach Abschnitt D 1.1. bis zu 15 v. H. überschritten, bleibt es bei der Eingliederung gem. Abschnitt B 1.1.8. Ist eine Überschreitung der Kostengrenze um mehr als 15 v. H. zu erwarten, ist dies der WBV von den Bauverwaltungen frühzeitig mitzuteilen, damit das Verfahren nach Abschnitt E RBBau eingeleitet werden kann. **Die WBV informiert die BImA.**

### **„Sammelpauschale für investive Sofortmaßnahmen“<sup>6</sup>**

Der Bedarf an Baumaßnahmen geringen Umfangs (sog. „Sammelpauschale für investive Sofortmaßnahmen“) mit Kosten je Einzelmaßnahme bis zu 15.000 € kann vom örtlich zuständigen Bedarfsträger formlos gefordert werden.

---

<sup>6</sup> Hierbei handelt es sich nicht um Sofortmaßnahmen im Sinne der Definition nach C 6

Von der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle wird der Bedarf geprüft, ggf. anerkannt und an das jeweils zuständige BwDLZ weitergeleitet. Gemeinsam mit der Baudurchführenden Ebene wird geprüft, in welcher Art und in welchem Umfang ggf. Bauunterlagen (Teil I - V) zu erstellen sind.

**Nach Finanzierungszusage durch die WBV** kann das BwDLZ den Auftrag zur Durchführung dieser Baumaßnahme an die Baudurchführende Ebene erteilen. **Die BImA wird nachrichtlich beteiligt.**

## **L 1 zu E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“)<sup>7</sup>**

### **Zu E 1 Vorbemerkungen**

Für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“) ist das BMVg Maßnahmenträger<sup>8</sup>.

Unter Beachtung von K 1 sind die Bauverwaltungen (Fachaufsicht führende Ebene und Baudurchführende Ebene) **und die BImA** bei der Auswahl von Standorten und Grundstücken rechtzeitig von der WBV zu beteiligen, damit die Bauabsichten auch bezüglich des Städtebaus und der Erschließung (Verkehr und Technische Anlagen) im Benehmen mit den Fachbehörden erschöpfend beurteilt werden können. Dies hat im Einzelnen, wie in der Gesamtschau, zu allen am Standort vorhandenen **anstalts- und bundeseigenen** Liegenschaften, zu allen von der Bw bereits genutzten Gebäuden und Anlagen und - soweit übersehbar- zukünftigen Bauvorhaben der Bundeswehr zu geschehen.

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind von der WBV im **IT-Fachinformationssystem Bw** zu erfassen **und entsprechend der aktuellen Kosten- und Terminentwicklung anzupassen**. Die Bauverwaltungen informieren zeitnah die WBV.

Die Fortschreibung der Investitionskosten- und der Terminplanung für die Baudurchführung erfolgt unter Leitung des BMVg durch die WBV in gemeinsamen Besprechungen mit der militärischen und zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und den Bauverwaltungen. **Die BImA wird hierüber unterrichtet, eine Teilnahme ist ihr freigestellt.**

Für nationale Anteile an Maßnahmen im Rahmen des NATO Sicherheits-Investitions-Programms gelten die Regelungen des Infrastrukturverfahrens entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Anerkennung von national zu finanzierenden Anteilen bis 1 Mio. € und für alle Nachträge das BMVg zuständig ist.

Um bei umfassenden Liegenschaftsentwicklungen eine möglichst frühzeitige Beteiligung des BMF zu sichern, beteiligt das BMVg das BMF bei allen liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzepten, bei denen die Kosten aller Baumaßnahmen auf mehr als 25 Mio. € geschätzt werden. Hierzu legt die WBV Unterlagen auf Anforderung des BMVg vor, nachdem die Bauverwaltungen und die zuständigen Fachbehörden / Fachleute beteiligt wurden. Sie bestehen in der Regel aus:

1. Informationen des Bedarfsträgers zur heutigen und künftigen Nutzung der Liegenschaft (stationierte Einheiten, militärisches und ziviles Personal, **von der Obersten Instanz des Bedarfsträgers gebilligtes Nutzungskonzept**).
2. Beschreibung der bisher durchgeführten Baumaßnahmen (Zustandsbericht), erarbeitet durch die WBV unter Beteiligung der Bauverwaltungen.

<sup>7</sup> Liegenschaften anderer Hauptbedarfsträger sind alle Liegenschaften, in denen die Territoriale Wehrverwaltung nicht Hauptbedarfsträger ist.

<sup>8</sup> Maßnahmenträger ist ein Begriff der zukünftigen Abschnitte E und F. Bisher ist BImA gemäß L 5 Maßnahmenträger.

3. Erläuterung der mittel- und längerfristig geplanten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschließlich zu erwartender Kosten, erarbeitet durch die WBV zusammen mit der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltungen (vgl. E 2.3.1).
4. Farbige angelegten Lageplänen der Gesamtliegenschaft, in der Regel im Maßstab 1 : 1000, in der Vorher- und Nachherdarstellung, welche unter Berücksichtigung von Ziffern 2 und 3 durch die Bauverwaltungen zu erarbeiten sind.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob Einzelvorhaben so koordiniert werden können, dass sie als ein Projekt **mit Einsparungspotential** abgewickelt werden können. Hierbei sind die geeigneten **Möglichkeiten** darzustellen.

**Die oberste Instanz des Bedarfsträgers entscheidet über das liegenschaftsbezogene Ausbaukonzept. Die BImA erhält das Ergebnis zur Kenntnis.**

#### **Zu E 2 Verfahren zur Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -)**

**zu E 2.1** Die WBV ist für die Aufstellung der ES – Bau – unter Beteiligung der Bauverwaltung und unter Einbindung der BImA zuständig. Zuvor ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann und ein evtl. erforderlicher Grunderwerb möglich ist.

Falls erforderlich, bilden WBV, militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und Bauverwaltung eine projektbezogene Arbeitsgruppe unter Federführung der WBV. Das Arbeitsergebnis ist aktenkundig zu machen.

Fachbehörden, interne / externe Fachleute besonderer Fachrichtungen und die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV sind bei der Aufstellung der ES – Bau frühestmöglich zu beteiligen.

#### **Zu E 2.2 Bedarfsbeschreibung**

**Der Bedarf** (ES – Bau –, **Teil I – IV**) wird anhand der Infrastrukturforderung der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz unter Beachtung

- der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. K 5),
- der Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (STAN) bzw. Organisations-, Dienstposten- und Stellenpläne (ODSP) der unterzubringenden Dienststelle,
- der Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN) ZDv 73 / 1 und
- der sonstigen mit dem BMF abgestimmten Grundlagen (z. B. Grundsätzliche Infrastrukturforderungen (GIF))

**beschrieben.**

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist **gemäß K 3** zu prüfen.

Im Rahmen der Erstellung der Infrastrukturforderung kann sich die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz unter Beteiligung der WBV von der Bauverwaltung fachlich unterstützen lassen.

ES – Bau –, Teil I – IV, für Baumaßnahmen, für die - auch teilweise - keine GIF bzw. keine RFN vorliegen oder bei denen sich der Bedarf nicht vollständig aus diesen GIF bzw. RFN ergibt, sind dem BMVg durch die WBV zur Abstimmung des Raum- und Flächenbedarfs vorzulegen. Bei Abweichungen von den GIF oder RFN ist ebenso zu verfahren.

In besonderen Fällen kann BMVg eine Vorabstimmung über den Bedarf mit dem BMF herbeiführen.

### **Zu E 2.3 Bedarfsdeckung**

Sofern über **Varianten der Bedarfsdeckung** zu entscheiden ist, beteiligt die WBV die militärische Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz. **Die BImA und die Bauverwaltung erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden Bestandteil der ES – Bau –, Teil I - IV.**

Die WBV leitet die ES – Bau –, Teil I - IV, zur Aufstellung der baufachlichen Unterlagen (Teil V der ES – Bau –) an die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung, **nachrichtlich an die BImA** sowie zweifach an das BMVg. Die Baudurchführende Ebene der Bauverwaltung erstellt die Unterlagen nach F 1.2-1.10 und 1.12-1.14. Der Soll-Ist-Vergleich gemäß F 1.7 baut auf Teil IV der ES – Bau – auf. Die Kostenvergleichsbetrachtung (F 1.11) wird von der WBV erstellt.

Die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung übersendet die von ihr geprüfte und festgestellte ES – Bau - (1.-4. Ausfertigung) der WBV.

Die ES – Bau – ist der **Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz (ÖrA Bw) und dem Technischen Dezernat** bei der WBV zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahmen sind zu bewerten und ggf. in Abstimmung mit der Bauverwaltung in die ES – Bau – einzuarbeiten. Beruht eine ES - Bau -, Teil I-V, auf einer Muster- und Standardplanung und entstehen keine Auswirkungen auf den laufenden Betrieb, so entfällt eine Prüfung dieser Bauunterlage durch das Technische Dezernat in der WBV.

Das Technische Dezernat prüft innerhalb von 4 Wochen die Bauunterlagen in Hinblick auf einen wirtschaftlichen Betrieb sowie die technische Zuverlässigkeit der technischen und ingenieurbaulichen Anlagen. Die WBV und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz bestätigen die Übereinstimmung der baufachlichen Unterlagen mit der Bedarfsbeschreibung mit dem Aufstellungsvermerk (Muster 7). Die WBV legt die ES – Bau – mit ihrem Aufstellungsvermerk (Muster 7) dem BMVg in dreifacher Ausfertigung zur Überprüfung (insbesondere Bedarf, Konzeption, Kosten), Genehmigung und Festsetzung vor und beteiligt die Bauverwaltung und die militärische Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz **nachrichtlich. Die WBV übersendet die 4. Ausfertigung der ES - Bau - Teil I-V der BImA zur Kenntnis. Die 4. Ausfertigung verbleibt bei der BImA. Die BImA erhält Gelegenheit zur Stellungnahme an die OTI.**

Die OTI übersendet eine Ausfertigung an die oberste Instanz des Bedarfsträgers im BMVg zur Billigung. Nach baufachlicher Genehmigung und Festsetzung der Kosten durch die OTI wird die erste Ausfertigung über die Haushaltsreferate dem BMF zur haushaltsmäßigen Anerkennung (Kostenobergrenze) nach § 24 BHO übersandt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der OTI.

BMVg erwirkt die haushaltsmäßige Anerkennung durch BMF.

Nach der haushaltsmäßigen Anerkennung beauftragt BMVg mit Übersendung der dritten Ausfertigung die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung mit der weiteren Durchführung der

...

Baumaßnahme (Bauplanung und Bauausführung). Die WBV, die BImA und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz werden nachrichtlich beteiligt.

### **Zu E 3 Verfahren zur Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - (EW - Bau -)**

Die Baudurchführende Ebene der Bauverwaltung stellt die Entwurfsplanung auf. Sie beteiligt dabei die WBV. Diese beteiligt die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz, die internen Fachbehörden / Fachleute besonderer Fachrichtungen, die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV und die BImA. Soweit erforderlich, sind wesentliche Ergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. WBV, militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz erklären ihr Einverständnis zur EW – Bau –. Die WBV übersendet der BImA Muster 6 und Muster 7.

### **Zu E 5 Nachträge zu Unterlagen nach § 24 BHO (EW - Bau -)**

Prüfung, Festsetzung und Genehmigung der nachfolgenden Nachträge obliegt der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung.

Die haushaltsmäßige Anerkennung von Nachträgen obliegt bis zu einer Kostengrenze von 1 Mio. € der WBV, wenn

- der anerkannte Raum- und Flächenbedarf einschließlich Standardfestlegung nicht überschritten wird und
- zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind, die nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen ( EW – Bau – ).

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzen sind die Unterlagen gemäß E 3.4 vorzulegen.

Nachträge, die ausschließlich auf Lohn- und Preissteigerungen beruhen (Muster 11), werden von der WBV haushaltsmäßig anerkannt, wenn sie nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten oder 1 Mio. € betragen.

Die Summe aller Nachträge darf nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen. Dabei sind bereits zurückgemeldete Teilbeträge ebenso zu berücksichtigen wie vom BMF anerkannte Nachträge.

Die WBV berichtet BMVg in jedem Einzelfall über die von ihr anerkannten Nachträge.

**Zu E 6.1.1** Der Vorlage der ES – Bau – an die OTI fügt die WBV einen abgestimmten Prüfbericht bei, der Umfang und Ergebnis der Prüfung beinhaltet.

## **Zu F Bauunterlagen**

### **Zu F 1 Entscheidungsunterlage - Bau -**

Sie besteht aus:

#### **Teil I**

Allgemeine Beschreibung des geforderten Bauvorhabens im Ganzen, z. B. nach Art, Größe, Verwendungszweck, Standort (Lageplan) und in diesem Zusammenhang notwendiger sonstiger Baumaßnahmen für die Bw, erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen sowie auftretender Verkehrsbedürfnisse (ggf. Kartenunterlagen hierzu).

...

In jedem Falle sind der geforderte Fertigstellungstermin und die von der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz vorläufig geschätzten Kosten der Baumaßnahme anzugeben. Ferner sind die Ergebnisse, welche sich aus der Beteiligung der Bauverwaltung gemäß L 1 zu E 2 ergeben, beizufügen. Auf Maßnahmen, die von anderen Verwaltungen durchzuführen bzw. von anderen Kostenträgern (ggf. teilweise) zu finanzieren sind, ist hinzuweisen.

## **Teil II**

Infrastrukturforderung mit Erläuterung und Begründung der Baumaßnahme im Einzelnen.

Grundsätzlich sind Skizzen zur Erläuterung und Darstellung der geforderten funktionalen Zusammenhänge, der Zusammengehörigkeit von Raumgruppen, der besonderen Anforderungen an die Lage und der Betriebsabläufe beizufügen. Mit dem BMF nicht abgestimmter Raumbedarf ist zu kennzeichnen.

## **Teil III**

Stärke- und Ausrüstungsnachweis (STAN) oder Organisations-, Dienstposten- und Stellenplan (ODSP) für die unterzubringenden Einheiten und Dienststellen.

## **Teil IV**

Raumbedarfsplan für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, der nach Anlage 1 der ZDv 73 / 1 Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN) aufzustellen ist. Kostenvergleichsbetrachtung gemäß Abschnitt F 1.11. (einschließlich qualitativer Bedarfsanforderungen vgl. E 2.2.)

Bei Umbaumaßnahmen ersetzen die Baubestandszeichnungen als Benutzungsplanskizzen den Raumbedarfsplan. In diese Benutzungsplanskizzen nach H 2 ist die zukünftige Belegung einzutragen.

Bestehen für die Art der beantragten Baumaßnahmen oder deren Teile durch BMF anerkannte Musterforderungen, ist in dem Raumbedarfsplan von Einzelerläuterungen abzusehen und auf die Musterforderung oder die betreffenden Teile der Musterforderung zu verweisen.

## **Teil V**

Die im Regelfall von der Bauverwaltung aufzustellenden baufachlichen Unterlagen gemäß F 1.2 bis F 1.10 und F 1.12 bis 1.14.

Beinhaltet eine baufachliche Unterlage den Neubau und / oder die Sanierung der Außenanlagen, sind sowohl der Bestand als auch das Planungskonzept zeichnerisch darzustellen. Für den Teil Abwasser ist das gemäß Arbeitshilfen Abwasser erstellte Liegenschaftsbezogene Abwasserentsorgungskonzept (LAK) zugrunde zu legen.

Liegt eine grundsätzliche Infrastrukturforderung (GIF) vor, sind die entsprechenden Auszüge aus der GIF bzw. Muster- / Standardplanung zu verwenden. Katasterkarten sind in der Regel nicht beizufügen.

Die Angaben über die Raumausstattungsätze entfallen, sofern sie nicht in Ausnahmefällen besonders zu fordern sind.

## **Zu G Bauausführung**

...

Den Beginn der Bauarbeiten hat die Bauverwaltung der hausverwaltenden Dienststelle **und nachrichtlich der BImA** mitzuteilen.

Wenn der im IT-Fachinformationssystem Bw festgelegte Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden kann, hat die Bauverwaltung unter Benennung eines neuen Termins die WBV **unverzüglich** zu verständigen. **Die WBV informiert die militärische und zivile Infrastrukturdienststelle der Mittelinstanz und nachrichtlich die BImA.**

Stand und Fortgang der Ausführung der Baumaßnahme sind mit der WBV und den Dienststellen der Bw bei Bedarf zu erörtern.

Bei Technischen Anlagen **hat die Bauverwaltung** vor der Abnahme eine Abnahmeprüfung nach den jeweiligen Bestimmungen oder auf Grund einer Forderung in der ES - Bau - durchzuführen. An der Abnahmeprüfung ist das Technische Dezernat der WBV und das Technische Gebäudemanagement (TGM) der hausverwaltenden Dienststelle zu beteiligen. **Die BImA wird hierüber unterrichtet, eine Teilnahme ist ihr freigestellt.**

Die Bauverwaltung hat bis zur formgerechten Übergabe eines Bauwerkes an die Territoriale Wehrverwaltung - vgl. H 1 - das Hausrecht auf der Baustelle. Die Dienststellen der Bw **sowie die BImA im Rahmen ihrer Eigentümerfunktion** sind berechtigt, die Baustellen zu besichtigen. Vorgesehene Besichtigungen sind der Bauverwaltung durch die WBV anzumelden.

## **Zu H Bauübergabe und Baubestandsdokumentation**

### **Zu H 1 Bauübergabe**

**Zu 1.1 Nach Abschluss der Baumaßnahme übergibt die Bauverwaltung das fertig gestellte Objekt an die WBV, die es mit der Baubestandsdokumentation nach RBBau H 2 an die BImA übergibt („wirtschaftlicher Eigentumsübergang“). Die BImA übergibt das Objekt dem BwDLZ, und dieses übergibt es weiter an den Nutzer.**

**Bei Baumaßnahmen unter 125.000 € übernimmt anstelle der WBV das BwDLZ das fertig gestellte Objekt von der Bauverwaltung zur Übergabe an die BImA („wirtschaftlicher Eigentumsübergang“). Die BImA wiederum übergibt das Objekt dem BwDLZ zur Übergabe an den Nutzer.**

**Mit der fertig gestellten Baumaßnahme erhält die BImA die Investitions- und Herstellungskosten zur Ermittlung des neuen Mietwertes.**

Bei der Übernahme der Bauten hat die WBV die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz und das Technische Dezernat bei der WBV, die zuständigen Infrastrukturdienststellen der Mittelinstanz sowie ggf. weitere betroffene Dienststellen der Bw zu beteiligen. Das Technische Dezernat hat bei der Übernahme der Bauten die Übergabereife der Anlagen, einschließlich der Dokumentation und der Einweisung des Technischen Gebäudemanagements (TGM) zu prüfen und zu bestätigen. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn begründete erhebliche Mängel vorliegen. Ein erheblicher Mangel liegt z.B. vor, wenn ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik vorliegt oder die zum Betrieb benötigten Genehmigungen und Prüfungen fehlen.

Die Übergabe der Landschaftsbaumaßnahmen erfolgt im Zuge der Abnahme. Der Geländebetreuungsdienst der hausverwaltenden Dienststelle ist hierbei zu beteiligen.

...

**Zu 1.3** Soweit abweichend vom Regelfall gemäß H 1.3 die Übergabe von Papierplänen vereinbart wird, sind der hausverwaltenden Dienststelle 2 Ausfertigungen der Baubestandszeichnungen zu übergeben. Eine Ausfertigung der Baubestandsdokumentation verbleibt bei der BImA im Rahmen ihrer Eigentümerfunktion.

## **Zu H 2 Baubestandsdokumentation**

Werden infolge baulicher Maßnahmen Änderungen der Bestandszeichnungen notwendig, sind sie der hausverwaltenden Dienststelle in gleicher Form bzw. Anzahl auszuhändigen.

Die digitale Bestandsdokumentation der Gebäude (BFR-GBestand) wird entsprechend der vereinbarten Austauschformate bereitgestellt.

Die Baubestandsdokumentation der Außenanlagen besteht aus geografischen Daten sowie den damit verknüpften Fachdaten. Sie ist mit dem Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen LISA® durch die Bauverwaltungen als die für den Primärnachweis verantwortliche Stelle (z.B. Leitstellen Vermessung, Abwasser, BoGwS und POL) zu führen. Die Bauverwaltungen stellen den Dienststellen des BMVg die Bestandsdaten in den digitalen Austauschformaten des LISA® bereit.

## **Zu H 3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

**Zu 3** Durch die BImA festgestellte Mängel während des Gewährleistungszeitraums werden der hausverwaltenden Dienststelle mitgeteilt. Diese veranlasst die Beseitigung durch die Bauverwaltung.

## **Zu K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück**

Die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen aufzustellenden Liegenschaftsbezogenen Abwasserentsorgungskonzepte (LAK) gemäß Arbeitshilfe Abwasser sind als baufachliches Gutachten nach K 1 zu behandeln.

## **Zu K 3 Umweltschutz**

Bei der Durchsetzung von Vorhaben der Landbeschaffung und bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist von der WBV, ggf. unter Mitwirkung der Bauverwaltung, für umwelterhebliche Infrastrukturvorhaben der Bw eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Umweltverträglichkeitsprüfung (UVU / UVP) \*) vorzunehmen. Die gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes sind – insbesondere im Rahmen des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 – zu beachten.

Sofern aufgrund einer Baumaßnahme Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, sind diese hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Leistungsbeschreibungen der auszuführenden Gewerke quantitativ und qualitativ konkret zu beschreiben.

Im Zuge von Baumaßnahmen angetroffene Kontaminationen (schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten und hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen) sind gemäß den Arbeitshilfen Boden – und Grundwasserschutz zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Dies gilt auch für außerhalb von Baumaßnahmen zu bearbeitende Kontaminationen sowie bei Sofortmaßnahmen.

## **Zu K 7 Beteiligung bildender Künstler**

---

\*) BMVg Allgem. Umdruck Nr. 164 BMVg WV IV 3 - Az 63-10-00 /2 vom 04.07.2002 und BMVg WV IV 3 -Az 63-25-00/510 vom 31.01.2003.

Die Kosten für die Aufträge an bildende Künstler müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme und ihrer Bedeutung stehen und dürfen 1 % der Kosten nach Muster 6, Kostengruppe 300 und 400 nicht übersteigen.

Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung, wie Krankenhäuser, Kommando- und Verwaltungsgebäude und Schulen sowie Bw-spezifische Gebäude (Wirtschafts-, Stabs- und Lehrsaalgebäude, Heime) können künstlerisch ausgestaltet werden. <sup>\*\*)</sup>

Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung von Baumaßnahmen wird, soweit sie sich das BMVg nicht vorbehalten hat, durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit der WBV getroffen. Die WBV handelt im Einvernehmen mit den militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststellen.

## **Zu K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen**

### **Arbeitssicherheit und Immissionsschutz**

Zuständig für die Arbeitssicherheit und den Immissionsschutz, für den Strahlenschutz und für die Unfallverhütung, soweit BMVg sich diese vorbehalten hat, sind auf Grund erlassener Rechtsvorschriften (z. B. GewO, AtG, BImSchG, ArbSchG) das BMVg und die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV.

Geprüfte Bauunterlagen für Technische und Sonstige Anlagen, die der öffentlich-rechtlichen Prüfung unterliegen, sind von der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung der Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV zuzuleiten.

## **Zu K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen**

### **Zu 1 Allgemeines**

Die Betriebsführung wird grundsätzlich vom Technischen Gebäudemanagement (TGM) der hausverwaltenden Dienststelle und die Betriebsüberwachung (Fachaufsicht) vom Technischen Dezernat der WBV ausgeübt.

### **Zu 2 Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb**

Das Verfahren für den Abschluss von Verträgen richtet sich nach den im Bereich der Bw getroffenen Regelungen.

### **Zu 3 Betriebsführung**

Technische Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung und dem Technischen Dezernat der WBV **und bei Mietvertragsgegenständen im Einvernehmen mit der BImA** wesentlich verändert werden.

Aufzeichnung und Meldung des Verbrauchs von Energie und Medien, deren objektbezogene Überwachung sowie die Ermittlung und Auswertung der Betriebskosten, richten sich nach den im Bereich der Bw getroffenen Regelungen. **Die Betriebskosten und Daten zu Energieverbräuchen sind der BImA regelmäßig zu übermitteln.**

### **Zu 4 Betriebsüberwachung**

---

<sup>\*\*)</sup> BMVg WV / U III 1 - Az 68-03-03 / 19 K7 vom 15.08.1996.

Die WBV unterrichtet die Bauverwaltung **und die BImA** auf Grund der Auswertung von Betriebsüberprüfungen von grundsätzlich bedeutsamen Feststellungen über Mängel der Planung, Bauausführung und der betrieblichen Nutzung.